



Enriching lives through innovation

Whistleblowing-Richtlinie - Deutscher Anhang

Whistleblowing-Richtlinie - Deutscher Anhang

I. Einführung.

Die Huntsman Corporation (**Huntsman**) hat die Global Corporate Compliance Investigations Policy (die **Globale Richtlinie**) verabschiedet, deren Zweck es ist, das Verfahren für die Meldung, Aufzeichnung und Bearbeitung von Bedenken eines Mitarbeiters festzulegen, das für alle Geschäftsbereiche, Funktionen und Einrichtungen von Huntsman gilt.

In Übereinstimmung mit dem **Deutschen Hinweisgeberschutzgesetz**¹, haben die mit Huntsman verbundenen Unternehmen mit Mitarbeitern in Deutschland, die die Anforderungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetz erfüllen (die **Deutschen Unternehmen**) zusätzlich zur globalen Richtlinie diese Whistleblowing-Richtlinie verabschiedet, die in Deutschland gilt (der **Deutsche Anhang**).

Bitte beachten Sie, dass bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit, die sich auf die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen von Huntsman bezieht, zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen der Globalen Richtlinie die folgenden, für die deutschen Unternehmen spezifischen Regeln gelten. Wenn Sie sich entschließen, ein Anliegen gemäß diesem deutschen Anhang zu melden, haben die Bestimmungen des deutschen Anhangs Vorrang, falls es Widersprüche zwischen diesem und der globalen Richtlinie gibt.

Hinweis: Wenn Sie für ein mit Huntsman verbundenes Unternehmen mit Aktivitäten in Deutschland arbeiten, das nicht unter das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz fällt, können Sie trotzdem eine Meldung gemäß der Globalen Richtlinie einreichen und von den ansonsten angegebenen Schutzmaßnahmen von Huntsman gegen Vergeltungsmaßnahmen profitieren.

II. Whistleblower nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz.

Whistleblower, die unter das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz fallen, sind Personen, die Informationen über Verstöße in einem arbeitsbezogenen Kontext innerhalb der deutschen Unternehmen erhalten haben und die Voraussetzungen für den Schutz nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz erfüllen (*siehe* Abschnitt III unten):

- Mitarbeiter;
- Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist, wenn die Informationen in dem nunmehr beendeten Arbeitsverhältnis erlangt wurden;
- Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erhalten wurden;

¹ Das Gesetz zum besseren Schutz von Hinweisgebern vom 31. Mai 2023 (*Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)*).

- Selbstständige, die Aufträge für die deutschen Unternehmen ausführen;
- Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der deutschen Gesellschaften angehören, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder;
- Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;
- alle Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten; und
- Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; dazu gehören auch Personen, die ausschließlich von zu Hause aus als so genannte „Heimarbeiter“ arbeiten, und Personen, die wie solche behandelt werden.

III. Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit.

1. Meldepflichtige Bedenken

Gemäß dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz können im Rahmen dieses deutschen Anhangs (**Meldepflichtige Bedenken**) Bedenken in Bezug auf die deutschen Unternehmen gemeldet werden, und zwar (i) Straftaten, (ii) Ordnungswidrigkeiten, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Körper oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungsorgane dient, und (iii) Verstöße, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen:

- Verstöße gegen Bundes- und Landesgesetze sowie gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
 - zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - mit den Anforderungen an die Produktsicherheit und -konformität,
 - mit Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit in Bezug auf das Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur, Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln und die Zulassung zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers (Omnibusunternehmen),
 - mit Spezifikationen zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,
 - mit Anforderungen an die Sicherheit im Seeverkehr in Bezug auf die Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -Besichtigungsorganisationen, die Haftung des Beförderers und die Versicherung für die Personenbeförderung zur See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Sicherheitsüberprüfung im Seeverkehr, die Ausbildung von Seeleuten, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen im Seeverkehr und die Vorschriften und

Verfahren der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,

- mit den Anforderungen an die Sicherheit der Zivilluftfahrt im Hinblick auf die Verhütung von Risiken für die betriebliche und technische Sicherheit sowie für die Flugsicherung,
- mit Anforderungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen,
- mit Anforderungen an den Umweltschutz,
- mit Anforderungen an den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit,
- zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
- über die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, den Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen, sowie garantiert traditionelle Spezialitäten, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Tiergesundheit und den Tierschutz in Bezug auf den Schutz von Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, und den Transport von Tieren und damit zusammenhängende Vorgänge,
- über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte und die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern sowie zum Schutz der Verbraucher im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, der Preisangaben und der unlauteren Geschäftspraktiken,
- zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endgeräte der Nutzer und der in diesen Endgeräten gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbarer Belästigung

durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie mittels Anruferidentifizierung und Unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,

- über den Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679,
 - zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Abs. 2 BSI-Gesetz durch Anbieter digitaler Dienste im Sinne des § 2 Abs. 12 BSI-Gesetz,
 - zur Regelung der Rechte der Aktionäre von Aktiengesellschaften,
 - zur Prüfung der Jahresabschlüsse von Unternehmen des öffentlichen Interesses nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches,
 - zur Rechnungslegung, einschließlich der Buchführung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds,
- Verstöße gegen bundeseinheitliche Vorschriften für öffentliche Auftraggeber über das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und über den Rechtsschutz in diesen Verfahren nach Erreichen der einschlägigen EU-Schwellenwerte,
 - Verstöße im Sinne des § 4d Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG), soweit in § 4d Abs. 1 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. Abschnitt 4 (1) Satz 1 des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes,
 - Verstöße gegen die für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuergesetze,
 - Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,
 - Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Rechtsvorschriften,
 - Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Bereich und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte),

- Äußerungen von Beamten, die eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Verfassung darstellen,
- Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich der Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehen.

Die folgenden Anliegen fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes und dieses deutschen Anhangs:

- Informationen, die die nationale Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates betreffen,
- Auskünfte von Nachrichtendiensten des Bundes oder der Länder oder von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, soweit diese Aufgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder im Sinne entsprechender Rechtsvorschriften der Länder wahrnehmen, oder
- Informationen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

Eine Meldung fällt auch nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes und dieses deutschen Anhangs, wenn sie im Widerspruch zu Folgendem steht:

- eine Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen,
- die Verschwiegenheitspflichten von Rechtsanwälten, Strafverteidigern in Gerichtsverfahren, Kammeranwälten, Patentanwälten und Notaren,
- die Schweigepflicht von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Angehörigen anderer medizinischer Berufe, die zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen, mit Ausnahme von Tierärzten, oder
- die Verschwiegenheitspflichten von Personen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses, das eine gemeinsame Berufsausübung, eine vorbereitende Berufstätigkeit oder eine sonstige Hilfstätigkeit einschließt, an der beruflichen Tätigkeit der dem Berufsgeheimnis unterliegenden Personen im Sinne der beiden vorgenannten Aufzählungspunkte teilnehmen.

Etwaige Ausnahmen von dieser Regel sowie eine Regelung, in welchem Fall die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 2 Nr. 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes gegenüber einer zuständigen Meldestelle zulässig ist, finden sich in § 6 des Whistleblowing-Gesetzes.

Andere Bedenken, die sich nicht auf die deutschen Unternehmen beziehen oder nicht in eine der Kategorien meldepflichtiger Bedenken fallen, können über die globale Richtlinie gemeldet werden.

2. Persönliche Anforderungen

Sie unterliegen dem Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (*siehe* Abschnitt V des deutschen Anhangs unten) wenn:

- Sie zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen wahr sind,
- die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes fallen (meldepflichtige Bedenken), oder Sie zum Zeitpunkt der Meldung begründeten Anlass zu der Annahme hatten, dass dies der Fall war, und
- Ihre Meldung über die im deutschen Hinweisgebergesetz vorgesehenen Meldewege erfolgt.

IV. Meldeverfahren.

Meldepflichtige Bedenken können über (i) interne oder (ii) externe Meldewege oder - unter zusätzlichen Bedingungen - durch (iii) eine Meldung an die Medien im Sinne des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes gemeldet werden.

Personen, die Informationen über einen Verstoß melden wollen, können wählen, ob sie sich an einen internen oder einen externen Meldeweg wenden wollen. Interne Meldungen sollten bevorzugt werden, wenn der Verstoß intern wirksam behandelt werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind.

1. Interner Meldeweg

Berichte über meldepflichtige Bedenken können intern an den Vorgesetzten eines Mitarbeiters, die Personalabteilung, den Facility Compliance Officer (FCO), das Legal & Compliance Team oder an Speak Up, die anonyme 24-Stunden-Compliance-Hotline von Huntsman, gerichtet werden. Je nach gewählter Meldemethode kann die Meldung schriftlich, telefonisch oder auf Wunsch auch bei einem persönlichen Treffen erfolgen. Mit Zustimmung der meldenden Person kann das Treffen auch per Video- und Audioübertragung stattfinden.

a) *Schriftliche Meldung*

Sie können Ihre Meldung schriftlich per E-Mail an das Legal & Compliance Team unter ethics@huntsman.com oder über Speak Up unter www.huntsman.com/speakup einreichen. In einem solchen Fall kann Ihre Meldung außerhalb Deutschlands bearbeitet (und untersucht) werden.

Wenn Sie es vorziehen, Ihr Anliegen vor Ort zu melden, sollten Sie eine E-Mail an Ihren Facility Compliance Officer (FCO), den örtlichen Vertreter der Personalabteilung oder den örtlichen Rechtsvertreter senden. Diese Personen verfügen über ausreichende Kompetenzen, Befugnisse und Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und werden ihre Pflichten unparteiisch wahrnehmen. An jedem Standort wird eine „Mitteilung an die Mitarbeiter“ ausgehängt, in der die Namen des FCO, des Personalleiters und des juristischen Mitarbeiters aufgeführt sind, die für die Entgegennahme von Anliegen an Ihrem Standort zuständig sind.

Hinweis: Über Speak Up können Sie Ihre Meldung oder Beschwerde anonym einreichen. Wenn Sie anonym bleiben möchten, werden Ihre Daten zum Schutz Ihrer Anonymität in verschlüsselter Form übermittelt, so dass Ihre Identität von den Mitarbeitern der meldenden Stelle nicht festgestellt werden kann. Das System ist vertraulich und geschützt. Bitte beachten Sie, dass Meldungen über Speak Up auch außerhalb von Deutschland eingehen und untersucht werden können.

b) *Meldung per Telefon*

Sie können Huntsman über Speak Up erreichen, indem Sie 0-800-225-5288 anrufen (auf Englisch wählen Sie 844-797-8659). Bitte beachten Sie, dass Meldungen per Telefon auch außerhalb von Deutschland eingehen und untersucht werden können.

Wenn Sie es vorziehen, Ihr Anliegen vor Ort zu melden, sollten Sie dies telefonisch bei Ihrem Facility Compliance Officer (FCO), dem örtlichen Vertreter der Personalabteilung oder dem örtlichen Rechtsvertreter tun.

c) *Persönliches Treffen*

Auf Wunsch kann ein internes, persönliches Treffen mit einer Person, die für die Aufgaben eines internen Berichtswegs verantwortlich ist, vereinbart werden. Wir werden so bald wie möglich einen Termin mit Ihnen vereinbaren, um Ihr Anliegen zu besprechen. Bitte senden Sie eine E-Mail an Ihren Facility Compliance Officer (FCO), den örtlichen Vertreter der Personalabteilung oder den örtlichen Vertreter der Rechtsabteilung, um ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.

2. Weitere Verfahren

Im Falle einer telefonischen Meldung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufnahme des Gesprächs oder eine vollständige und genaue Abschrift (Wortprotokoll) nur mit Ihrer Zustimmung angefertigt werden. Wird eine solche Zustimmung nicht erteilt, muss die Meldung durch eine Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) dokumentiert werden, die von der für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Person erstellt wird.

Erfolgt eine mündlicher Meldung während einem persönlichen Treffen, so kann mit Ihrer Zustimmung eine vollständige und genaue Aufzeichnung des Treffens angefertigt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder durch eine von

der für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Person erstellte wortgetreue Aufzeichnung des Treffens erfolgen.

Alle derartigen Aufzeichnungen, Abschriften und Protokolle werden von den deutschen Stellen so lange aufbewahrt, wie dies für die Verarbeitung der Meldung sowie zu Ihrem Schutz und dem Schutz der in der Meldung genannten Personen und Dritten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist (*siehe* weitere Information unten, unter Abschnitt V). Sobald Sie ein Anliegen geäußert haben, führen wir eine erste Bewertung durch, um den Umfang einer eventuellen Untersuchung zu bestimmen. Innerhalb von **sieben Tagen** nach Eingang einer Meldung senden wir Ihnen eine Empfangsbestätigung zu.

Ihre Meldung wird geprüft, um festzustellen, ob sie den Bedingungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes entspricht (*d.h.* ob Sie als Whistleblower im Sinne des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes qualifiziert sind). Möglicherweise werden Sie gebeten, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesen Überprüfungsprozess zu unterstützen.

Wenn Ihre Meldung die Bedingungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes erfüllt, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen auf regionaler Ebene innerhalb der Europäischen Union untersuchen zu lassen. **Bitte beachten Sie, dass Sie ausdrücklich beantragen müssen, dass Ihr Anliegen regional untersucht wird (auch wenn Sie es lokal gemeldet haben), damit eine regionale Untersuchung gewährleistet ist.** Andernfalls kann Ihr Anliegen regional oder von von Huntsman benannten Personen außerhalb der Europäischen Union untersucht werden.

Gegebenenfalls werden Sie über die Gründe informiert, aus denen Huntsman der Ansicht sein könnte, dass Ihre Meldung die Bedingungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes und des Hinweisgeberschutzes nicht erfüllt.

Wenn eine Meldung die Anforderungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes nicht erfüllt, kann der Fall geschlossen oder untersucht werden, auch gemäß der Globalen Richtlinie, wenn Huntsman dies für notwendig oder angemessen hält, unabhängig davon, ob Sie die Voraussetzungen für den Schutz nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz erfüllen. Stellt Huntsman nach einer Untersuchung fest, dass die Anschuldigungen begründet sind, ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen, um die in dem Bericht dargestellte Situation zu beheben.

Sie werden innerhalb einer angemessenen Frist, die **drei Monate** ab der Bestätigung des Eingangs eines meldepflichtigen Anliegens (oder, falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt, drei Monate nach Ablauf einer Frist von sieben Arbeitstagen nach einer eingereichten Meldung) nicht überschreiten darf, über (i) die geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur Behebung des Gegenstands der Meldung sowie (ii) die Gründe für diese Maßnahmen informiert. Rückmeldungen dürfen nur insoweit gegeben werden, als sie die internen Untersuchungen oder Ermittlungen nicht beeinträchtigen und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, nicht verletzen. In manchen Fällen kann es aus Gründen der

Vertraulichkeit nicht möglich sein, Ihnen konkrete Einzelheiten der Untersuchung oder der daraufhin getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. In jedem Fall sollten Sie alle Informationen über die Untersuchung vertraulich behandeln.

Wenn Huntsman nach einer Untersuchung feststellt, dass ein meldepflichtiger Verdacht unzutreffend oder unbegründet ist, oder wenn der meldepflichtige Verdacht nicht mehr relevant ist, werden Sie schriftlich über die Schließung der Akte informiert.

3. **Externe Meldung**

Wir empfehlen Ihnen, Verstöße zunächst über die internen Meldewege innerhalb von Huntsman gemäß Abschnitt IV.1 zu melden. Auf diese Weise können wir der Meldung nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen. Unabhängig davon, ob Sie eine interne Meldung gemacht haben, können Sie auch eine externe Meldung an die zuständigen nationalen Behörden machen. Informationen zu den zuständigen nationalen Behörden finden Sie auf der Homepage des [Bundesamtes für Justiz](#) und in der nachstehenden Tabelle.

Bundesamt für Justiz	BfJ - Hinweisgeberstelle (bundesjustizamt.de)
Bundeskartellamt	Bundeskartellamt - Hinweise auf Verstöße Bundeskartellamt - Hinweise auf Wettbewerbsverstöße
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin)	BaFin - Hinweisgeberstelle BaFin - Kontaktstelle für Whistleblower

Darüber hinaus können Sie Verstöße im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Europäischen Union auch extern bei den folgenden EU-Institutionen melden: der EU-Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Behörde für Sicherheit und Märkte (ESMA), der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) und dem Europäischen Parlament im Hinblick auf das Petitionsrecht eines jeden Unionsbürgers.

V. **Schutz des Hinweisgebers.**

In Übereinstimmung mit dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz gelten für Whistleblower, die meldepflichtige Angelegenheiten melden, die folgenden Grundsätze der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Nichtvergeltung.

Vertraulichkeit

In allen Verfahrensschritten wird, soweit möglich, die Vertraulichkeit in Bezug auf den Gegenstand jeder Meldung sowie Ihre Identität und die Identität der Person(en), auf die sich Ihre Meldung(en) bezieht (beziehen), gewahrt. Der Zugang zu den Informationen über Ihre Identität und die Identität der Person(en), auf die sich Ihre Meldung(en) bezieht (beziehen), ist streng auf die Personen beschränkt, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen benannt wurden, wozu je nach den Umständen und den erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen auch von Huntsman oder der betreffenden Huntsman-Einheit ernannte externe Berater gehören können.

In der Regel wird Ihre Identität nur mit Ihrer Zustimmung an andere als die oben genannten Personen weitergegeben. Ihre Identität kann jedoch offengelegt werden, wenn dies nach geltendem Recht im Rahmen von Ermittlungen der nationalen Behörden oder von Gerichtsverfahren notwendig und verhältnismäßig ist, auch um die Verteidigungsrechte der betroffenen Person zu wahren. In diesem Fall werden Sie über die Weitergabe einschließlich der Gründe für die Weitergabe informiert, es sei denn, dies würde damit zusammenhängende Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden. Ihre Identität kann auch offengelegt werden, wenn dies für eine Folgemaßnahme erforderlich ist.

Ihre Identität ist nicht geschützt, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen über Straftaten melden.

Nichtvergeltung

Whistleblower, die meldepflichtige Angelegenheiten melden, profitieren vom Verbot von Repressalien (z.B. Suspendierung, Degradierung), Unterstützungsmaßnahmen (z.B. technische Hilfe) und anderen Schutzmaßnahmen gegen Repressalien (z.B. Umkehr der Beweislast für das Vorliegen von Repressalien).

Der in diesem Abschnitt dargelegte Schutz gilt auch für:

- Vermittler, verstanden als jede Person, die aktive Unterstützung leistet, um die Handlungen des Whistleblowers zu erleichtern, vorausgesetzt, dass die gemeldeten Informationen (i) korrekt sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die vom Whistleblower gemeldeten oder offengelegten Informationen wahr sind, und (ii) Straftaten betreffen, die in den Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die Person zum Zeitpunkt der Unterstützung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall war;
- Dritte, die mit den meldenden Personen in Verbindung stehen und Opfer von Vergeltungsmaßnahmen im beruflichen Kontext werden können, wie z. B. Kollegen oder Familienangehörige der meldenden Personen, sofern die Meldung an die zuständige Meldestelle erfolgt ist und der Whistleblower zum Zeitpunkt der Meldung hinreichende Gründe für die Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen der

Wahrheit entsprechen und die Informationen Straftaten betreffen, die in den Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder der Whistleblower zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichende Gründe für die Annahme hatte, dass dies der Fall ist; und

- Rechtsträger, die von den meldenden Personen oder für die diese Personen arbeiten oder mit denen diese Personen anderweitig in einem arbeitsbezogenen Kontext verbunden sind, sofern die Meldung an die zuständige Meldestelle erfolgte und der Whistleblower zum Zeitpunkt der Meldung begründete Gründe hatte zu glauben, dass die gemeldeten Informationen wahr waren und sich die Informationen auf Straftaten im Rahmen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes erstreckten, oder der Whistleblower zum Zeitpunkt der Meldung oder der Offenlegung begründete Gründe hatte zu glauben, dass dies der Fall war.

Datenschutz

Bei der Anwendung dieses deutschen Anhangs, einschließlich der Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen, ist es unvermeidlich, dass Huntsman und bestimmte von Huntsman beauftragte Dritte von Zeit zu Zeit personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten.

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses deutschen Anhangs erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den eigenen Richtlinien und Verfahren von Huntsman. Bitte beachten Sie die Datenschutzrichtlinie, den iGuide und die Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten von Huntsman, die unter [Datenschutz verfügbar sind: Huntsman Corporation - Ethik & Compliance](#) für weitere Einzelheiten.

VI. Sonstige:

Mit Ausnahme der Fälle, in denen dies nach örtlichem Recht vorgeschrieben ist, soll dieser deutsche Anhang keine vertraglichen Verpflichtungen seitens Huntsman begründen oder Rechte, Privilegien oder Vorteile für eine Person begründen.

Dieser deutsche Anhang kann von Huntsman von Zeit zu Zeit entsprechend den örtlichen gesetzlichen Anforderungen geändert werden. Wenn Sie Fragen zu diesem deutschen Anhang haben, wenden Sie sich bitte an das Legal and Compliance Team unter ethics@huntsman.com.